

KLAUS OHLWEIN
DIPL.-ING. ARCHITEKT
PANORAMAWEG 4
34576 HOMBERG-WELF.

TEL.: 0171 – 48 53 714
E-Mail: klaus.ohlwein@energiesparaktion.de
E-Mail: architekt.ohlwein@t-online.de
BÜRO IM SONNENHAUS

REGENWASSERBEWIRTSCHAFTUNG IM EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUS

- Speicherung des Regenwassers in einer Zisterne und Nutzung für die Gartenbewässerung.
- Regenwasser von Dachflächen, Terrassen und Hofflächen kann im privaten Bereich **ohne Erlaubnis** versickert werden.
- Folgende Punkte sind dabei jedoch zu berücksichtigen:
 - Die Versickerung muss über **bewachsene Bodenflächen** stattfinden.
 - Die Versickerung kann über Flächen, Mulden oder Muldenrigolen mit mindestens 20 cm Erdüberdeckung erfolgen.
 - Schachtversickerung ist **nicht** zulässig.
 - Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist mit einem einfachen Test festzustellen (siehe anhängendes Infoblatt).
 - Die Versickerungsfläche sollte mindestens 1/5 der undurchlässigen (Dach)Fläche betragen.
 - Die Muldentiefe sollte maximal 30 cm sein.
 - Der Abstand der Versickerung von Gebäuden und Nachbargrundstücken sollte ca, 6 m betragen.
 - Der Abstand zum Grundwasserspiegel sollte möglichst 1,5 m sein. Mindestens jedoch 1,0 m mit Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde möglich.
 - Für das Grundstück darf kein Altlastenverdacht bestehen.
 - Das Grundstück darf nicht im Trinkwasserschutzgebiet Zone II (Geoportal Hessen) liegen.
 - Das Regenwasser von Metalldächern darf nur bis zu einer Größe von 50 m² ohne Vorbehandlung versickert werden.
 - Das Regenwasser von Strassen, Parkplätzen, Gewerbeflächen, landwirtschaftlichen Flächen u.s.w. darf nur nach Rücksprache und **mit Erlaubnis** durch die Untere Wasserbehörde versickert werden.